

Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten,¹⁹ jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.²⁰

§ 10²¹

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sind zur Berechnung und Auszahlung des Krankengeldes, des Haus- und TascAewgeldes²², der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, des Schwangerschafts- und Wochengeldes für die in diesen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen verpflichtet.²³ Haben die in diesen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen oder ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten oder auf Bestattungs-beihilfe, so erfolgt die Auszahlung dieser Beträge ebenfalls durch den Betrieb.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB kann Betrie-ben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben auf Antrag der Betriebsgewerkschafts-leitungen die Berechnung und Auszahlung der im Abs. 1 genannten Leistungen der Sozial-versicherung übertragen.

(3) Die Betriebe haften für Beträge, die durch Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestim-mungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Fest-stellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Werk-tätigen darf nur nach den Bestimmungen des § 65 erfolgen.

§H

(1) Bei den Vorständen des FDGB besteht eine „Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB“. Sie unterstützt die Vorstände des FDGB bei der Durchführung ihrer Auf-gaben bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, insbesondere bei der Verwaltung der Mittel. Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB ist juristische Person.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gliedert sich in :

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB,
- b) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB,
- c) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB.

(3) Organisation und Aufgaben der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB wer-den in einem Statut²⁴ geregelt, das vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird.

(4) Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werk-tätige und ihre Familienangehörigen sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn diese Werk-tätigen in Betrieben arbeiten, die keine Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen.²⁵ Für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen ist die Verwaltung der Sozial-versicherung des Kreisvorstandes des FDGB zuständig, in deren Bereich der Werk-tätige seinen Wohnsitz hat.

19. Vgl. § 27 Abs. 6 unter Reg.-Nr. 6.

20. Vgl. §§ 99 Abs. 2 und 105 unter Reg.-Nr. 2; § 58 unter dieser Reg.-Nr.

21. Vgl. §§ 3 f. unter Reg.-Nr. 22.

22. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr.

23. Vgl. § 100 Abs. 1 Satz 4 unter Reg.-Nr. 2; § 55 unter dieser Reg.-Nr.

24. Zur Zeit gilt noch das Statut vom 13. 12. 1956 („Die Sozialversicherung“ 1957 S. 88).

25. Vgl. § 100 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2; § 55 unter dieser Reg.-Nr.¹⁸